

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 30 vom 25. November 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_30

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 30 du 25 novembre 2024

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 30 del 25 novembre 2024

Regeste

Verfügung vom 25. November 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Nichteintretensverfügung vom 25. November 2024 (act. II 139). Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin auf die Neuanmeldung vom Mai 2024 (act. II 127) zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 1.3

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. c GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. April 2025, IV 200 2025 30 -5- 2. 2.1 2.1.1 Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades bereits einmal verweigert, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die versicherte Person darin glaubhaft macht, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (vgl. Art. 87 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201])). Dies gilt analog, wenn die versicherte Person nach vorausgegangener rechtskräftiger Ablehnung erneut eine Eingliederungsmassnahme beantragt. Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Leistungsanspruch sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (vgl. BGE 149 V 177 E. 4.7 S. 184). Weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt per se, um auf einen veränderten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist vielmehr eine veränderte Befundlage (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C_316/2024 vom 12. März 2025 E. 2.3.2). 2.1.2 Die versicherte Person muss mit der Neuanmeldung oder dem Revisionsgesuch die massgebliche Tatsachenänderung

glaubhaft machen. Der Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat, spielt insoweit nicht (BGE 130 V 64 E. 5.2.5 S. 69). Mit dem Beweismass des Glaubhaftmachens sind herabgesetzte Anforderungen an den Beweis verbunden; der Sachverhalt muss also nicht nach dem im Sozialversicherungsrecht sonst üblichen Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt sein. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Sachverhaltsdarstellung nicht erstellen lassen (BGE 149 V 177 E. 4.7 S. 183; SVR 2022 IV Nr. 35 S. 114, 9C_556/2021 E. 2.2, 2014 IV Nr. 33 S. 121, 8C_746/2013 E. 2). Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. April 2025, IV 200 2025 30 -6- 2.2 Nach Eingang einer Neuanmeldung oder eines Revisionsgesuchs ist die Verwaltung zunächst zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind; verneint sie dies, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Dabei wird sie unter anderem zu berücksichtigen haben, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen. Insofern steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den der Richter grundsätzlich zu respektieren hat. Die Behandlung der Eintretensfrage durch die Verwaltung ist deshalb vom Gericht nur zu überprüfen, wenn das Eintreten streitig ist (BGE 109 V 108 E. 2b S. 114).

2.3 Ob eine anspruchsbegründende Änderung in den für den Invaliditätsgrad erheblichen Tatsachen eingetreten ist, beurteilt sich im Neuanmeldungsverfahren – analog zur Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG – durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten materiellen Beurteilung und rechtskräftigen Ablehnung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen neuen Verfügung (BGE 133 V 108 E. 5.3 S. 112; 130 V 71 E. 3.2.3 S. 77; AHI 1999 S. 84 E. 1b).

3. 3.1 Die letzte umfassende Prüfung des Leistungsanspruchs erfolgte mit Verfügung vom 23. Mai 2023, mit welcher ein Anspruch auf eine Invalidenrente verneint wurde (act. II 119). Diese Verfügung bildet die zeitliche Vergleichsbasis (vgl. E. 2.3 vorne) für die Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer bis zum Erlass der angefochtenen Nichteintretensverfügung vom 25. November 2024 (act. II 139) eine erhebliche Veränderung des Sachverhalts glaubhaft machen konnte. Dabei steht ausser Streit, dass insoweit allein eine potentielle Veränderung des Gesundheitszustandes in Betracht fällt, wohingegen anderweitige Tatsachenänderungen nicht geltend gemacht werden.

3.2 Bei Erlass der Verfügung vom 23. Mai 2023 stellte die Beschwerdegegnerin in medizinischer Hinsicht auf den Bericht von Dr. med. D. _____ vom 14. März 2023 (act. II 114) ab. Darin diagnostizierte der Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. April 2025, IV 200 2025 30 -7- RAD-Arzt eine degenerative Meniskusläsion rechts bei Status nach Arthroskopie (28. September 2021), Varizen beidseits bei Status nach Varizenoperation (7. Februar 2019) sowie ein viertes Rezidiv einer Leistenhernie (Revision Leistenhernie beidseits vom 7. Februar 2018). Sowohl in der angestammten Tätigkeit als auch in einer Verweistätigkeit sei der Beschwerdeführer nicht eingeschränkt (S. 3). Ebenso wenig bestehe eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit. Die Arthroskopie habe am 28. September 2021 stattgefunden; postoperativ habe eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % vom 28. September 2021 bis 30. November 2021 bestanden (S. 4).

3.3 Mit dem Neuanmeldungsschreiben vom 21. Mai 2024 reichte der Beschwerdeführer diverse Berichte von behandelnden Ärzten ein (act. II 127 S. 5-23), welche allesamt vor Erlass der

Vergleichsverfügung vom 23. Mai 2023 (vgl. E. 3.1 vorne) sowie vor Erstellung des RAD-ärztlichen Berichts vom 14. März 2023 datieren und bereits deshalb nicht geeignet sind, eine seither eingetretene gesundheitliche Verschlechterung glaubhaft zu machen. Namentlich erfolgte die Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. med. D. _____ in Kenntnis der medialbetonten Gonarthrose rechts (act. II 114 S. 2). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, diese habe sich "mittlerweile noch verschlechtert" (act. II 127 S. 1), ergibt sich dergleichen weder aus den eingereichten Dokumenten noch wird diese Behauptung durch einen nach Erlass der Verfügung vom 23. Mai 2023 verfassten Arztbericht gestützt. Damit ist in somatischer Hinsicht keine Änderung des Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht. 3.4 Ferner reichte der Beschwerdeführer im Vorbescheidverfahren einen – offensichtlich auf Bestreben seiner Rechtsvertreterin hin erstellten (act. II 127 S. 3) – psychiatrischen Abklärungsbericht (inklusive neuropsychologische Untersuchung) des Spitals E. _____ vom 6. November 2024 (act. II 138 S. 1-9) ins Recht. Darin wurden die folgenden Diagnosen gestellt (S. 1):

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.